

Dagegen ließ sich bei keinem der untersuchten Kreditinstitute (als Verbraucherdarlehensgeber) eine Formulierung in den AGBs finden, die eine Abtretung ausschließt. Somit können jene bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes außer Acht gelassen werden.

Im Bereich des Versand- und Internet-Einzelhandels konnte stichprobenartig online kein Unternehmen mit einer entsprechenden Klausel in den AGBs auffindig gemacht werden. Da hier eine Verwendung durch die stichprobenartige Untersuchung nicht ausgeschlossen werden kann, wird ein Schätzwert von 1 Prozent für den Einzelhandel angenommen.

Folgende Anzahl betroffener Unternehmen lässt sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes dadurch ermitteln:

Personenbeförderung in der Luftfahrt: 280 (= 0,5 x 560)

Personenbeförderung in der Schifffahrt: 70 (= 0,5 x 140)

Telekommunikation: 1 430 (= 0,5 x 2 860)

Kauf und Verkauf von eigenen Immobilien: 3 880 (= 0,5 x 7 760)

Reisebüros, Reiseveranstalter und Unternehmen zur Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen: 6 150 (= 0,5 x 12 300)

Versand- und Internet-Einzelhandel: 280 (= 0,01 x 27 900)

Die Gesamtzahl der Unternehmen, beträgt also 12 090.

Da eine Vielzahl von Unternehmen in allen Branchen betroffen sein kann, bildet die Fallzahl zwar ein Minimum ab, sollte aber den Großteil der Betroffenen abdecken.

Herleitung des Zeitaufwands:

Für die Überprüfung und Anpassung der AGB muss das betroffene Unternehmen die Klausel aus der AGB nehmen, die AGB neu erstellen und auf die Webseite laden. Dafür wird ein Zeitaufwand von zehn Minuten angesetzt.

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes:

Die beschriebenen Tätigkeiten sind hauptsächlich der Rechtsberatung zuzuordnen. Deswegen werden die Lohnkosten des Wirtschaftsabschnitts M „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ auf mittlerem Qualifikationsniveau in Höhe von 35,40 Euro angesetzt.

Sachkosten sind keine zu erwarten.

bb) Anpassung der AGB zum Verbot von Abtretungsverboten für andere Rechte; § 308 Nummer 9 Buchstabe b BGB

An dieser Stelle entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand, da der Buchstabe b lediglich die aktuelle Rechtsprechung des BGH festschreibt.

cc) Anpassung der AGB zur Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen und Benachrichtigung des Verbrauchers über sein Recht zur Kündigung; § 309 Nummer 9 BGB

Anpassung der AGB zur Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro / Stunde pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro	Sachkosten in Tausend Euro
4 300	20	35,40	-	50	-
2 580	-	-	1 000	-	2 580
			Summe	50	2 580

Für die Wirtschaft fällt einmaliger Erfüllungsaufwand in Form einer Überprüfung und Anpassung der bestehenden AGB an, sofern ein Dauervertrag im Sinne des § 309 Nummer 9 BGB betroffen ist. Es entsteht der Wirtschaft einmaliger Erfüllungsaufwand durch den Ausbau der unternehmensinternen IT-Systeme um ein vollautomatisiertes Kundenbenachrichtigungssystem, das den Verbraucher nach Maßgabe des § 309 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BGB-E informiert.

Herleitung der Fallzahl (nach Angaben des Statistischen Bundesamtes):

Dauerverträge werden vor allem in den Bereichen Telekommunikation, Fitness, Zeitschriften-Abos und Partnervermittlung abgeschlossen.

Im Bereich der Telekommunikation gibt es etwa 2 860 Unternehmen. Da nicht jedes von ihnen Dienstleistungen mit (mindestens) zweijähriger Vertragslaufzeit anbietet (einbezogen sind zum Beispiel Unternehmen, die Funknetze einrichten oder Handytarife vergleichen, vermitteln, aber keinen Vertrag mit Endverbraucher eingehen) werden 800 Unternehmen (Leitungsgebundene Telekommunikation, Drahtlose Telekommunikation, Satellitentelekommunikation) als mögliche Betroffene in Betracht gezogen.

Im Jahr 2010 wurden 2 300 Unternehmen gezählt, die Fitnesszentren betreiben. Hier wird davon ausgegangen, dass nur ein geringer Teil keine Zweijahresverträge anbietet und daher 2 000 Unternehmen relevant sind.

Für die Anzahl von Partnervermittlung gibt es keine verlässliche Quelle. Lediglich in einem Artikel auf der Internetseite von Welt.de ließ sich ein Hinweis auf 2 300 Portale im deutschsprachigen Raum finden. Ausgeklammert werden müssen nun Unternehmen, die nicht dem deutschen Recht unterliegen (Österreich, Schweiz), die keine Verträge mit dem Endverbraucher schließen (sehr geringer Teil, zum Beispiel kostenlose Online-Dating-Dienste) oder deren Laufzeitmodelle nicht auf zwei Jahre ausgelegt sind. Schätzungsweise werden 750 Unternehmen zu Grunde gelegt.

Für die Vermittler und Anbieter von Zeitschriftenabos sind in gleicher Weise Unternehmen nicht zu berücksichtigen, die keine Vertragslaufzeiten von zwei Jahren anbieten (zwei Drittel). Somit wird geschätzt, dass von den 2 200 bestehenden Unternehmen etwa 750 einmalig ihre AGBs ändern müssen.

Insgesamt ergibt sich unter den getroffenen Annahmen eine Gesamtzahl von 4 300 betroffenen Unternehmen.

Herleitung des Zeitaufwands:

Für die Überprüfung und mögliche Anpassung der AGB muss ein Unternehmen die Klausel aus der AGB überarbeiten, die AGB neu erstellen und auf die Webseite laden. Dafür wird ein Zeitaufwand von 20 Minuten angesetzt.

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes:

Wie bei Vorgabe 2 (§ 308 Nummer 9 Buchstabe a BGB) werden die beschriebenen Tätigkeiten hauptsächlich der Rechtsberatung zugeordnet. Deswegen werden die Lohnkosten des Wirtschaftsabschnitts M „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ auf mittlerem Qualifikationsniveau in Höhe von 35,40 Euro angesetzt.

Sachkosten:

Grundsätzlich bietet die Neufassung des § 309 Nummer 9 Buchstabe b BGB den betroffenen Unternehmen, sofern sie eine Vertragsverlängerungsklausel in die AGB aufnehmen möchten, die Möglichkeit, eine Vertragsverlängerung bis zu einem Jahr vorzusehen. Entscheiden sie sich für einen Verlängerungszeitraum von mehr als drei Monaten bis zu maximal einem Jahr, haben sie hierfür ein Kundenbenachrichtigungssystem nach Maßgabe des § 309 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BGB-E einzurichten. Eine empirisch fundierte Annahme darüber, wie viele Unternehmen sich für Vertragsverlängerungen von über drei Monaten bis zu einem Jahr entscheiden werden, kann aus verfügbaren Daten nicht abgeleitet werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass Verträge mit längeren Vertragslaufzeiten den betroffenen Unternehmen eine größere Planungssicherheit geben, weshalb diese mehrheitlich ein Interesse haben, weiterhin Verträge mit einer möglichst langen stillschweigenden Verlängerung des Vertragsverhältnisses anzubieten. Aus diesem Grund wird angenommen, dass die Mehrheit der betroffenen Unternehmen (60 Prozent) sich für eine Vertragsverlängerung von über drei Monaten bis zu einem Jahr entscheiden werden. Überträgt man die oben beschriebenen Anteile auf den Kreis betroffener Unternehmen, so werden 1 720 Unternehmen lediglich die von ihnen angebotenen Vertragsverlängerungen reduzieren und 2 580

die automatisierten Prozesse so umzustellen, dass dem Textformerfordernis bereits bei Vertragsschluss und insofern zeitlich früher als nach der aktuellen Rechtslage Rechnung getragen wird. In vielen Fällen dürfte die Annahmeerklärung des Unternehmers mit der – ohnehin bereits jetzt erforderlichen - Bestätigung des erfolgten Vertragsschlusses aber zusammenfallen.

Inwieweit die Erklärung des Verbrauchers in der Praxis ebenfalls bereits den Vorgaben der Textform entspricht, ist von der technischen Ausgestaltung abhängig, die die Anbieter auf der Webseite oder die Online-Portale den Verbrauchern zur Abgabe ihrer Erklärung ermöglichen.

Wie unter a) ausgeführt, liegen hierzu keine gesicherten Erkenntnisse vor, auch wenn nach Schätzungen des BMJV davon ausgegangen werden dürfte, dass diese Anforderungen bereits von einem Großteil der Anbieter (ca. 90 Prozent) erfüllt werden.

Hinzu kommt für alle Unternehmen eine Prüfung der automatisierten Prozesse dahingehend, ob die gesetzlichen Anforderungen bereits erfüllt sind oder gegebenenfalls (geringfügige) Anpassungen erforderlich werden.

Durch die oben beschriebenen erforderlichen Änderungen entsteht den Unternehmen einmaliger Erfüllungsaufwand (Umstellungsaufwand) für die Prüfung der Prozesse und die technische Anpassung der Webseite in Höhe von rund 1,9 Millionen. Euro.

Herleitung der Fallzahl:

Betroffen von der Änderung sind die Strom- und Gasversorger sowie die Betreiber von Vergleichsportalen. Nach Angaben des Monitoringberichts 2019 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes gab es 2018 1 477 Strom- und rund 1 059 Gasversorger. Vergleichsseiten im Internet² ergeben eine ähnliche Zahl, so dass davon auszugehen ist, dass dies auch in etwa der Zahl der anzupassenden Webseiten entspricht. Zwar gibt es Überschneidungen, da viele Stromlieferanten auch Gas liefern und umgekehrt. Allerdings ist davon auszugehen, dass häufig dennoch zwei Webseiten oder zumindest Formulare angepasst werden müssen. Daher wird auf einen Abschlag aufgrund der Überschneidung verzichtet.

Die Anzahl der Vergleichsportale im Energiebereich ist unbekannt. Für die „Sektoruntersuchung Vergleichsportale“ des Bundeskartellamtes (2019) wurden jedoch 30 Portale befragt, die ebenfalls noch zur Fallzahl hinzugezählt werden müssen.

Somit ergibt sich eine Zahl von rund 2 500 Versorgern und Vergleichsportalen. Durch die Rundung wird den Ungewissheiten bei der genauen Fallzahl und der Tatsache Rechnung getragen, dass nicht alle Unternehmen ihre Webseiten anpassen müssen.

Alle diese Unternehmen müssen einmalig prüfen, ob die bisherigen Prozesse das Textformerfordernis bei Vertragsschluss erfüllen. Die Fallzahl für die Prüfung beträgt also wie oben angeführt 2 500.

Für die Prozessumstellung ist in zwei Gruppen von Unternehmen aufzugliedern. Die Herleitung der Anteile folgt der Erläuterung oben:

Gruppe 1 (10 Prozent) muss die Prozesse sowohl hinsichtlich der Textformerfordernis für die Verbrauchererklärung als auch für die eigene Erklärung zur Annahme des Angebots umstellen

Gruppe 2 (90 Prozent) muss die Prozesse lediglich zur Wahrung des Textformerfordernisses der eigenen Erklärung umstellen. Die Umstellung für die Verbrauchererklärung entfällt, da wie oben erläutert anzunehmen ist, dass die Textform schon gewahrt ist. Die Fallzahl für Gruppe 1 beträgt demzufolge 250 ($2\,500 \cdot 0,1$). Für Gruppe 2 liegt sie bei 2 250 ($2\,500 \cdot 0,9$).

Herleitung des Zeitaufwands:

Es ist davon auszugehen, dass die Unternehmen in der Regel einen externen Dienstleister mit der Erstellung und der Pflege ihrer Webseite beauftragt haben. Daher fällt bei den Energieversorgern selbst nur Aufwand für die Einarbeitung in die neuen Vorgaben, die Prüfung der Prozesse sowie die Beauftragung des externen Dienstleisters und die Abstimmung der Programmierlösung an.

Prüfung, inwiefern das Textformerfordernis erfüllt ist:

² Vergleiche stromvergleiche.de, 1 353 Strom- und 953 Gaslieferanten

Demnach handelt es sich tendenziell eher um eine Maximalschätzung, wenn für alle Unternehmen Sachkosten angesetzt werden.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Überprüfung der in Artikel 3 Nummer 1 vorgesehenen Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht und die Ahndung von Verstößen durch ein zusätzliches Ordnungswidrigkeitenverfahren wird geschätzt zu einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 292 000 Euro für die Bundesnetzagentur führen.

Die Kosten entstehen durch die Notwendigkeit, dokumentierte Einwilligungserklärungen anzufordern und zu prüfen, bei Nichtvorlage Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten (Androhung Zwangsgeld, Festsetzung und Vollstreckung eines Zwangsgeldes, Verteidigung der Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen vor Gericht), bei Anhaltspunkten für einen Verstoß Ermittlungen durchführen und bei einem festgestellten Verstoß gegen die Aufbewahrungs- und Dokumentationspflicht ein Ordnungswidrigkeitenverfahren zu führen. Der Erfüllungsaufwand kann nach vorläufiger Schätzung durch eine Kraft des höheren Dienstes, eine Kraft des gehobenen Dienstes und eine Kraft des mittleren Dienstes gedeckt werden.

Arbeitsschritte	geschätzte		geschätzt			geschätzt				
	Arbeitszeit in Minuten	Fallzahl	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Arbeitszeitbedarf in Minuten insgesamt	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst
Einwilligungserklärung anfordern und prüfen	5	20 000			100%	100 000	1,01			1,01
Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen durchführen	1 250	40	20%	80%		50 000	0,505	0,101	0,404	
Ermittlungen durchführen	500	100	20%	80%		50 000	0,505	0,101	0,404	
Owi-Verfahren durchführen	2 000	50	80%	20%		100 000	1,01	0,808	0,202	
Gesamt in Minuten						300 000	3,03	1,01	1,01	1,01
Gesamt in Stunden						5 000				

	Summe Personaleinzelkosten	Dienstposten	Produkt (Euro)
Höherer Dienst	104 640	1,01	105 686,4
Gehobener Dienst	69 440	1,01	70 134,4
Mittlerer Dienst	50 720	1,01	51 227,2
Gesamtsumme zusätzliche Personalkosten			22 7048

Kosten pro Arbeitsplatz (Euro)	Anzahl der Dienstposten	Produkt (Euro)
21 400	3,03	64 842
Zuzüglich Mittel für Programme der Informationstechnik (nur einmalig)		
Gesamtsumme zusätzliche Sachkosten		64 842
Gesamtsumme Zusatzkosten		291 890

Im Übrigen entsteht durch die vorgeschlagenen Regelungen kein Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen des Entwurfs auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die gilt insbesondere auch für die vorgeschlagenen Regelungen zu den durch AGB geregelten Vertragslaufzeiten bei Dauerschuldverhältnissen sowie in Bezug auf die Einführung des Textformerfordernisses bei Strom- und Gaslieferverträgen außerhalb der Grundversorgung.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht angezeigt.

Die Regelungen in Artikel 3 und Artikel 4 werden spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Dazu werden das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Wege einer wissenschaftlichen Untersuchung prüfen, inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf die Praxis erreicht wurden, das heißt, ob der Schutz der Verbraucher vor telefonisch aufgedrängten oder untergeschobenen Energielieferverträgen weiter verbessert wurde und die Sanktionierung unerlaubter Telefonwerbung wirksamer durchgeführt werden konnte. Dabei wird zu berücksichtigen sein, inwieweit die Zahl der Verbraucherbeschwerden wegen ungewollter Wechsel von Strom- und Gaslieferverträge sowie wegen unerlaubter Telefonwerbung zurückgeht und ob die Ahndung unerlaubter Telefonwerbung nach Einschätzung der Bundesnetzagentur auf Grund der Dokumentationsverpflichtung und der Herausgabepflicht der Dokumentation erleichtert wird. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen einschließen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 308)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine formale Anpassung.

Zu Buchstabe b

Durch den neu anzufügenden § 308 Nummer 9 BGB-E soll ein neues Klauselverbot für Abtretungsausschlüsse in AGB geschaffen werden. Von dem Klauselverbot werden nicht nur Vereinbarungen erfasst, durch die die Abtretung eines Anspruchs gänzlich ausgeschlossen wird, sondern auch Vereinbarungen durch die die Abtretbarkeit beschränkt wird. So sollen auch Klauseln unter das neue Klauselverbot fallen, mit denen eine Abtretung des Anspruchs nur an bestimmte Personen zugelassen, beschränkt, an bestimmte Voraussetzungen gebunden oder von einer Zustimmung des Schuldners abhängig gemacht wird.

Die Abtretbarkeit von Ansprüchen kann nach § 399 BGB grundsätzlich durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen werden. Für Kaufleute enthält § 354a des Handelsgesetzbuchs) HGB eine Sonderregelung für Abtretungsausschlüsse in Bezug auf Geldforderungen, mit Ausnahme der Geldforderungen von Kreditinstituten im Sinne des Kreditwesengesetzes. Durch die Vorschrift soll gewährleistet werden, dass Kaufleute nicht gehindert werden, ihre Geldforderungen als Sicherungsmittel oder zur Refinanzierung durch Verkauf einzusetzen. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354a HGB, damit insbesondere auch im Verhältnis von Verbrauchern und Unternehmern, unterliegen Abtretungsausschlüsse hingegen bislang keinen besonderen Beschränkungen. Solche Abtretungsausschlüsse sind grundsätzlich auch durch AGB möglich, unterliegen aber nach geltendem Recht der Inhaltskontrolle anhand der Generalklausel in § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Abtretungsausschluss nach § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB unwirksam, wenn ein berechtigtes Interesse des Verwenders am Ausschluss der Abtretbarkeit nicht besteht oder berechnigte Belange des

Vertragspartners an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Verwenders an dem Abtretungsausschluss überwiegen (ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH, Urteil vom 17. April 2012 – XR 76/11, NJW 2012, 2107).

Durch § 308 Nummer 9 Buchstabe a BGB-E soll künftig für alle Arten von auf Geld gerichteten Ansprüchen, die in den Anwendungsbereich des Klauselverbots fallen, ein Abtretungsausschluss durch AGB nicht mehr wirksam vereinbart werden können. Dadurch soll unter anderem auch gewährleistet werden, dass Verbraucher die auf Geld gerichteten Ansprüche, die sie gegen Unternehmer erworben haben, zum Zweck der Durchsetzung an Dritte abtreten können.

In § 308 Nummer 9 Buchstabe b BGB-E soll auch eine Regelung für die übrigen Ansprüche und Rechte getroffen werden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der ständigen Rechtsprechung, so dass hinsichtlich dieser Ansprüche und Rechte ein Abtretungsausschluss in den AGB des Schuldners unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher vereinbart werden kann.

Verträge zwischen Unternehmern werden durch Änderung des § 310 Absatz 1 Satz 1 BGB aus dem Anwendungsbereich des neuen Klauselverbots ausgenommen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 309)

Durch die Änderung von § 309 Nummer 9 BGB soll die Möglichkeit der Vereinbarung von festen Vertragslaufzeiten und Verlängerungsklauseln durch AGB weiter eingeschränkt werden.

In zahlreichen Branchen, in denen früher unbefristete Verträge die Regel waren, haben Verbraucher heute vielfach nur noch die Möglichkeit, befristete Verträge zu guten Konditionen abzuschließen, die sich befristet verlängern, wenn sie nicht rechtzeitig gekündigt werden. Dabei ist es üblich, dass unter Ausschöpfung der Grenzen des § 309 Nummer 9 BGB für Erstverträge eine Laufzeit von zwei Jahren vereinbart wird und sich die Verträge jeweils um ein weiteres Jahr verlängern, wenn eine rechtzeitige Kündigung versäumt wird. Vielen Verbrauchern wird erst bewusst, dass in ihrem Vertrag eine Verlängerungsklausel vereinbart wurde, wenn sich der Vertrag gegen ihren Willen verlängert hat. Zahlreiche Verbraucher, die sich der Verlängerungsklausel bewusst sind, versäumen zumindest einmal die rechtzeitige Kündigung. Das führt zu erheblichen Beschränkungen des Wettbewerbs.

§ 309 Nummer 9 BGB soll daher dahingehend geändert werden, dass zukünftig zwar weiterhin eine Laufzeit von bis zu zwei Jahren vereinbart werden kann, die Vereinbarung von Laufzeiten über einem Jahr bis zwei Jahren aber an zusätzliche Bedingungen geknüpft wird. Außerdem soll auch die Verlängerung von über drei Monaten bis zu der weiterhin zulässigen Höchstgrenze von einem Jahr an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft werden. Zudem soll nur noch eine Frist von einem Monat für die Kündigung vereinbart werden können, durch die die automatische Vertragsverlängerung ausgeschlossen werden kann.

Der Anwendungsbereich des § 309 Nummer 9 BGB bleibt durch diesen Vorschlag unverändert. Der Anwendungsbereich des § 309 Nummer 9 BGB-E ist auf solche Vertragsverhältnisse beschränkt, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand haben. Verträge über einmalige Leistungserbringen fallen daher nicht unter § 309 Nummer 9 BGB-E (zum Beispiel Verträge über die einmalige Erbringung einer Werkleistung, wie die Herstellung eines Hausanschlusses für Telefon oder Internet), auch wenn vereinbart wird, dass der Verbraucher den Werklohn über einen längeren Zeitraum in Raten zahlen kann.

Zu Buchstabe a

§ 309 Nummer 9 Buchstabe a BGB sieht derzeit vor, dass Bestimmungen in AGB, die eine den anderen Vertragsparteien länger als zwei Jahre bindende Laufzeit vorsehen, unwirksam sind. Künftig sollen weiterhin Vertragslaufzeiten bis zu zwei Jahren vereinbart werden können.

Eine Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zu höchstens zwei Jahren soll jedoch zukünftig nur wirksam vereinbart werden können, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen, die in den § 309 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb BGB-E geregelt werden, erfüllt sind.

Voraussetzung für die wirksame Vereinbarung einer längeren Laufzeit als ein Jahr bis zur Höchstgrenze von zwei Jahren ist, dass der Verwender der AGB dem anderen Vertragsparteien anbietet, den Vertrag über die gleiche Leistung mit einer nicht länger als ein Jahr bindenden Laufzeit und zu einem Preis zu schließen, welcher den Preis, der nach dem Vertrag mit der längeren Laufzeit zu zahlen ist, nicht um mehr als 25 Prozent im Monatsdurchschnitt

übersteigt. Der Voraussetzung wird genügt, wenn der Unternehmer dem anderen Vertragsteil alternativ zu einem Vertrag mit einer Laufzeit von zwei Jahren für die gleiche Leistung einen Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr anbietet, dessen monatliche Kosten die durchschnittlichen monatlichen Kosten, die für den Zweijahresvertrag anfallen, nicht um mehr als 25 Prozent übersteigen. Prämien, Zugaben und andere unentgeltliche Zuwendungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen, da sie als unentgeltliche Zuwendungen nicht Teil der entgeltlichen Leistung sind, für die der Preis vereinbart wurde.

Bisher sieht § 309 Nummer 9 Buchstabe b BGB vor, dass Bestimmungen in AGB, die eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um mehr als ein Jahr vorsehen, falls es nicht rechtzeitig gekündigt wird, unwirksam sind. Auch künftig soll durch Bestimmungen in AGB grundsätzlich eine automatische Verlängerung des Vertrags für ein Jahr möglich sein, jedoch bei einem Verlängerungszeitraum von über drei Monaten bis zu einem Jahr nur dann, wenn die Vorgaben des § 309 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BGB-E beachtet werden.

Eine Verlängerung von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr soll nach § 309 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BGB-E nur zulässig sein, wenn die Verlängerung nach einer vertraglichen Bestimmung nur eintritt, wenn der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher spätestens zwei Monate, jedoch frühestens vier Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer die in § 309 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstaben aaa bis ccc BGB-E enthaltenden Hinweispflichten erfüllt: Der Unternehmer hat den Verbraucher gesondert in Textform auf den Zeitpunkt, zu dem die vereinbarte Vertragslaufzeit endet, sowie den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens eingehen muss und den Zeitraum, um den sich der Vertrag verlängert, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird, hinzuweisen, damit die Verlängerung eintritt. Dieser Voraussetzung wird genügt, wenn die AGB des Verwenders eine Klausel enthalten, durch welche die Verlängerung an die Bedingung geknüpft wird, dass der Verwender den Verbraucher in Textform auf das Datum, zu dem die vereinbarte Vertragslaufzeit des betroffenen Vertrages endet, sowie das Datum, zu dem die Kündigung spätestens eingehen muss, und den Zeitraum, um den sich der Vertrag verlängert, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird, hinweist und der Verwender diesen Hinweis auch entsprechend der vorgesehenen Klausel erteilt. Diese Klausel muss zudem den Zeitpunkt beinhalten, zu welchem der Verwender den Hinweis erteilen wird. Es ist dabei ausreichend, dass der Verwender verspricht, den Hinweis spätestens zwei Monate, jedoch frühestens vier Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer zu erteilen. Eine konkretere Festlegung des Zeitpunktes der Hinweiserteilung ist in den AGB für die Erfüllung des § 309 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BGB-E nicht erforderlich. Die Regelung bestärkt damit die Wahlmöglichkeiten des Verbrauchers, sich von Verträgen zu lösen oder bestehende Verträge fortzuführen. Zugleich ermöglicht die Regelung es Unternehmern, weiterhin Abrechnungs- und Leistungsmodelle von bis zu einem Jahr anzubieten, die sich um jeweils einen Zeitraum verlängern, wenn nicht rechtzeitig gekündigt wird (zum Beispiel Jahresabonnements im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs).

Ein Verbot von Verlängerungsklauseln ist nicht zweckmäßig. Verträge, die die Verbraucher beibehalten wollen, sollen sich auch weiterhin automatisch verlängern können, ohne dass der Verbraucher neue Vertragserklärungen abgeben muss.

§ 309 Nummer 9 Buchstabe b BGB-E gilt nach Artikel 2 des Entwurfs nur für Verträge, die nach Inkrafttreten neu geschlossen werden. Für Verlängerungsklauseln in Verträgen, die vor Inkrafttreten des § 309 Nummer 9 Buchstabe b BGB-neu geschlossen wurden, gelten weiterhin die Anforderungen nach dem jetzt noch geltenden § 309 Nummer 9 Buchstabe b BGB.

Zu Buchstabe bb

Die Änderung in § 309 Nummer 9 Buchstabe b BGB-E, durch die die Dauer einer möglichen automatischen Vertragsverlängerung beschränkt wird, wird flankiert durch eine Änderung des § 309 Nummer 9 Buchstabe c BGB. Nach dem geltenden § 309 Nummer 9 Buchstabe c BGB darf ein Verwender in seinen AGB für den Vertragspartner keine längere Kündigungsfrist als drei Monate vorsehen, um die automatische Verlängerung des Vertrages zu verhindern. Künftig soll nur noch eine Kündigungsfrist von höchstens einem Monat wirksam vereinbart werden können.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 310)

Durch die Änderung des § 310 Absatz 1 Satz 1 BGB werden Verträge zwischen Unternehmern und diesen gleichgestellten staatlichen Stellen aus dem Anwendungsbereich des neuen Klauselverbots in § 308 Nummer 9 BGB-E

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ausgenommen. Durch die Änderung des § 310 Absatz 1 Satz 2 BGB wird klargestellt, dass für den Fall, dass § 307 Absatz 1 und 2 BGB auch in den Fällen anwendbar ist, in denen eine Klausel wegen § 310 Absatz 1 Satz 1 BGB aus dem Anwendungsbereich des neuen Klauselverbots in § 308 Nummer 9 BGB-E ausgenommen ist.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 476)

Um den Parteien die Möglichkeit einzuräumen, beim Kauf gebrauchter Sachen die Haftungsdauer rechtssicher durch Vereinbarung zu verkürzen, soll § 476 BGB entsprechend den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs in der Ferenschild-Entscheidung angepasst und den Parteien erlaubt werden, sich auf eine Gewährleistungsfrist, die den Zeitraum von einem Jahr nicht unterschreiten darf, zu einigen. Ob diese Möglichkeit der Parteien bereits nach bisherigem Recht besteht, ist durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs unsicher geworden und obliegt der Entscheidung durch die Gerichte. Mit dieser Gesetzesänderung soll Rechtssicherheit jedenfalls für künftige Verträge hergestellt werden.

Eine Gewährleistungsfrist ist dem deutschen Verbrauchsgüterkaufrecht bisher fremd. Sie unterscheidet sich von einer Verjährungsfrist in den Voraussetzungen und den Wirkungen. Während die Verjährungsfrist eine rechts-hemmende Einrede des Schuldners ist, besteht bei der Gewährleistungsfrist die anspruchsbegründende Voraussetzung, dass der Mangel sich binnen der Gewährleistungsfrist zeigt. Dieser Rechtsnatur folgend ist die Regelung über die Möglichkeit, eine Gewährleistungsfrist zu vereinbaren, in § 476 Absatz 1 BGB zu treffen.

Zur Bestimmung des Fristbeginns wurde der Wortlaut des § 438 Absatz 2 BGB übernommen, um einen gemeinsamen Beginn der Verjährungsfrist und der Gewährleistungsfrist sicherzustellen. Der Wortlaut „Mangel (...), der sich gezeigt hat“ ist an den Wortlaut des § 477 BGB angelehnt, um eine Konkretisierung des dem Kaufvertragsrecht des BGB bisher fremden Rechtsinstruments einer Gewährleistungsfrist unter Zuhilfenahme der zu § 477 BGB ergangenen Rechtsprechung und veröffentlichten Literatur zu ermöglichen.

Da § 309 Nummer 8 Buchstabe b BGB nicht auf Verträge über die Lieferung gebrauchter Sachen anwendbar ist, kann eine Gewährleistungsfrist vorbehaltlich der übrigen Klauselverbote grundsätzlich auch in AGB vereinbart werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Zur Vermeidung einer Rückwirkung des Gesetzes ist im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche klarzustellen, dass die Gesetzesänderung nur für solche Rechtsverhältnisse gilt, die ab dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes entstanden sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)

Zu Nummer 1 (Einfügung des §7a)

Zu Absatz 1

Um eine effizientere Sanktionierung von unerlaubter Telefonwerbung zu ermöglichen, sieht der neu einzufügende § 7a eine Pflicht der Unternehmer zur Dokumentation der Einwilligung der Verbraucher vor.

Eine besondere Form der Einwilligung wird nicht vorgeschrieben. Die Form der Dokumentation hängt vielmehr von der Art der Einwilligung ab. Die Einwilligung kann auch mündlich erteilt werden, die Dokumentation kann in diesem Fall zum Beispiel aus einer Tonaufzeichnung bestehen. Allerdings muss die Einwilligung derart dokumentiert sein, dass wahrscheinlich ist, dass die personenbezogenen Daten und die entsprechende Einwilligung zur werblichen Verwendung tatsächlich über den behaupteten Weg (wie zum Beispiel ein Online-Gewinnspiel) eingeholt wurden und die Person, deren personenbezogenen Daten in der Einwilligung genannt werden, diese auch tatsächlich abgegeben hat. Zudem müssen Inhalt und Umfang der Einwilligung dokumentiert werden. Die Bundesnetzagentur kann als zuständige Behörde Hinweise veröffentlichen, wie sie den unbestimmten Rechtsbegriff der „angemessenen Dokumentation“ auslegen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Unternehmen, die Einwilligung in Telefonwerbung ab Erteilung sowie jeder Verwendung für fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist entspricht der vergleichbaren Regelung in § 83 Absatz 8 des Wertpapierhandelsgesetzes. Zur effizienten Bewertung und Sanktionierung der von Verbrauchern angezeigten Sachverhalte verpflichtet Satz 2 die werbenden Unternehmen, der Bundesnetzagentur die Einwilligung

auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Die Einführung einer solchen Vorlagepflicht ist zur Sachverhaltsaufklärung notwendig, weil in vielen Fällen keine Nachweise vorgelegt werden oder Verbraucher bei Vorlage der entsprechenden Einwilligung vielfach erklären, dass sie die Einwilligung nicht abgegeben haben oder die in der Einwilligung verwendeten persönlichen Daten nicht korrekt sind.

Die Verpflichtung zur Vorlage belastet die werbetreibenden Unternehmen nicht unverhältnismäßig und stellt insbesondere im Verhältnis zu anderen in Betracht kommenden Ermittlungsmaßnahmen wie einer Durchsuchung der Geschäftsräume zur Beschlagnahme der Einwilligungen das mildere Mittel dar.

Zu Nummer 2

§ 20 Absatz 1 Nummer 2 UWG-E belegt Verstöße gegen die Pflicht zur angemessenen Dokumentation der Einwilligung in Telefonwerbung sowie zu deren Aufbewahrung mit einem Bußgeld bis zu 50 000 Euro. Da Dokumentationspflichten zu den üblichen Pflichten im Rahmen der behördlichen Überwachung gezählt werden, weisen Verstöße gegen solche Pflichten einen niedrigeren Unrechtsgehalt auf als Verstöße gegen die Kernpflichten der jeweiligen Regelwerke. Daher kommt für einen Verstoß gegen derartige "Überwachungspflichten" mit 50 000 Euro nur ein deutlich niedrigerer Höchstbetrag in Betracht als für Verstöße gegen die Pflicht, dass Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern nur mit deren vorherigen ausdrücklichen Einwilligung zulässig ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des § 41 Absatz 1 Satz 1 EnWG)

Zum verbesserten Schutz der Verbraucher vor aufgedrängten oder untergeschobenen Verträgen mit Energielieferanten wird für den wirksamen Abschluss von Strom- und Gaslieferverträgen mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung das Textformerfordernis eingeführt. Diese Gesetzesänderung soll nur für solche Rechtsverhältnisse gelten, die ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes entstehen; die Anordnung einer Rückwirkung ist weder erforderlich noch geboten.

Die im Entwurf vorgesehene Textform ist Textform im Sinne des § 126b BGB. Die Voraussetzungen der Textform sind in § 126b BGB näher geregelt. Textform ist die einfachste gesetzliche Form. Gemäß § 126b Satz 1 BGB muss, wenn durch Gesetz Textform vorgeschrieben ist, eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ist die Textform hinsichtlich einer der beiden Erklärungen nicht gewahrt, ist der Liefervertrag gemäß § 125 Satz 1 BGB nichtig.

Anderweitige Informationspflichten des Unternehmers, wie beispielsweise nach § 312d BGB, bleiben von dem Entwurf unberührt.

Dem Verbraucher soll durch die Einführung des Textformerfordernisses ermöglicht werden, sich in Ruhe mit den jeweiligen Vertragskonditionen auseinanderzusetzen. Kommt er dabei zu dem Ergebnis, dass er sich vertraglich entsprechend binden will, so kann er den Vertrag in Textform abschließen.

Das Textformerfordernis wird einerseits der heute bestehenden Vielfalt an Kommunikationsmitteln gerecht und erfüllt andererseits die Vorgaben des Unionsrechts. Die VRRl legt keine Vorgaben zur Schriftlichkeit fest.

Das Textformerfordernis bedeutet auch keine unverhältnismäßige Erschwernis des Geschäftsverkehrs. Ein Wechsel des Energielieferanten beziehungsweise ein Vertragswechsel beim gleichen Lieferanten stellt für den Verbraucher kein alltägliches Ereignis dar, sondern eine Entscheidung mit langfristigen Auswirkungen. Zudem kann dem Textformerfordernis auf so vielfältige Weise Genüge getan werden, dass ein unzumutbar hoher administrativer Aufwand für die Unternehmen nicht zu befürchten ist.

Ein etwaiges Widerrufsrecht des Verbrauchers bleibt von der Einführung des Textformerfordernisses unberührt.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Satz 1

Nach Artikel 5 Satz 1 soll Artikel 1 Nummer 2, durch den § 309 Nummer 9 BGB geändert wird, einige Monate später in Kraft treten als das übrige Gesetz, damit die betroffenen Unternehmen mindestens sechs Monate Zeit haben, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen.

Zu Satz 2

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die übrigen Regelungen des Gesetzes sollen schon zu Beginn des nächsten auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge (NKR-Nr. 4827, BMJV)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand:	rund 63.000 Stunden (1,6 Mio. Euro)
Im Einzelfall:	4 Minuten
Jährliche Sachkosten:	rund 37.000 Euro
Aufwand/ Kosten im Einzelfall:	1 Euro
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 1,7 Mio. Euro
<i>davon aus Informationspflichten:</i>	<i>rund 1,7 Mio. Euro</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	4,6 Mio. Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	292.000 Euro
'One in one out'-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 1,7 Mio. Euro dar.
Evaluierung	Die Neuregelung soll drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten wissenschaftlich evaluiert werden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Verbraucher vor telefonisch aufgedrängten oder untergeschobenen Energielieferverträgen • Rückgang unerlaubter Telefonwerbung durch Sanktionierung
Kriterien/Indikatoren:	Wissenschaftliche Methodik
Datengrundlage:	Daten der Bundesnetzagentur
<p>Dem Nationale Normenkontrollrat (NKR) stand für die Durchführung seines Prüfungsauftrags weniger als ein Tag zur Verfügung. Der NKR wurde damit an der Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags gehindert. Er konnte nur cursorisch prüfen, ob das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die Kostenfolgen der Neuregelungen methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt hat.</p> <p>Der NKR erhebt Einwendungen gegen die Darstellung, weil das Verfahren des BMJV ein realitätsnahes Bild der Kostenfolgen nicht gewährleistet.</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Vorgaben des Koalitionsvertrages umsetzen: Durch Änderungen u.a. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sollen Verbraucher vor telefonisch aufgedrängten oder untergeschobenen Verträgen besser geschützt sowie unerlaubte Telefonwerbung effizienter sanktioniert werden. Vertragsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die den wirtschaftlichen Verbraucherinteressen widersprechen beziehungsweise nicht mehr zeitgemäß sind, sollen künftig unwirksam sein. Zudem soll Rechtsunsicherheit beim Kauf gebrauchter Sachen beseitigt werden, die nach einer neueren Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aufgetreten ist.

Änderungen im AGB-Recht

- In § 308 BGB soll ein neues Klauselverbot für Abtretungsverbote eingefügt werden, nach dem Klauseln in AGB, durch die für auf Geld gerichtete Ansprüche die Abtretung ausgeschlossen wird, als unwirksam anzusehen sind.
- Das Klauselverbot zu Laufzeitvereinbarungen von Verträgen in § 309 Nummer 9 BGB soll so geändert werden, dass künftig durch AGB Erstlaufzeiten von über einem Jahr bis

zu zwei Jahren sowie Verlängerung von über drei Monaten bis zu einem Jahr nur bei Beachtung zusätzlicher Anforderungen wirksam vereinbart werden können. Zudem soll die Kündigungsfrist auf einen Monat verkürzt werden.

- Um den Parteien die Möglichkeit einzuräumen, beim Kauf gebrauchter Sachen die Haftungsdauer rechtssicher durch Vereinbarung zu verkürzen, soll § 476 BGB entsprechend den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs angepasst und den Parteien erlaubt werden, sich auf eine Gewährleistungsfrist, die den Zeitraum von einem Jahr nicht unterschreiten darf, zu einigen.

Einführung von Dokumentationspflichten bei Telefonwerbung

Um die Sanktionierung unerlaubter Telefonwerbung effizienter zu gestalten, soll ein neu einzufügender § 7a UWG die Unternehmer zur angemessenen Dokumentation der Einwilligung der Verbraucher in die Telefonwerbung zum Zeitpunkt der Erteilung der Einwilligung ebenso verpflichten, wie zu deren Aufbewahrung. Durch die Einführung eines entsprechenden Bußgeldtatbestandes sollen Anreize für einen Verstoß gegen das Gebot reduziert werden.

Textform für telefonische Fernabsatzverträge über Energielieferungen

Um Verbraucher besser vor telefonisch aufgedrängten oder untergeschobenen Strom- und Gaslieferverträgen zu schützen, soll in § 41 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für Strom- und Gaslieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung ein Textformerfordernis eingeführt werden.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben verursacht bei den Bürgerinnen und Bürgern, bei der Wirtschaft und der Verwaltung einmaligen sowie laufenden Erfüllungsaufwand.

Bürgerinnen und Bürger

Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung werden bislang schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder über das Internet abgeschlossen. Mit der Einführung des Textformerfordernisses müssen die beiderseitigen Erklärungen auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden, womit ein telefonischer Vertragsschluss für die Zukunft ausgeschlossen ist.

Auf der Grundlage statistischer Daten der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes geht das Ressort davon aus, dass die Neuregelung rund 942.000 Verträge erfasst. Ferner davon, dass die Bürgerinnen und Bürger für die Abgabe ihrer Erklärung sowie für deren Versand und Archivierung insgesamt vier Minuten/Fall benötigen. Damit ruft die Neuregelung **Zeitaufwand** dieser Normadressaten von rund 63.000 Stunden (rund 1,6 Millionen Euro³) hervor.

Hinzu kommt **Sachaufwand** (Portokosten) von rund 37.000 Euro für diejenigen Verbraucher, die ihre Erklärung nicht elektronisch übermitteln

Wirtschaft

Für die Wirtschaft stellt der Regelungsentwurf Erfüllungsaufwand von **einmalig rund 4,6 Millionen und laufend rund 1,7 Millionen Euro** dar.

- **Klauselverbot - Abtretung**

Aufgrund eigener Recherche sowie durch Auswertung statistischer Daten hat das BMJV ermittelt, dass rund 13.000 Unternehmen verschiedener Branchen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwenden, die ausschließen, dass Kunden eigene Geldansprüche gegen die Unternehmen an Dritte abtreten.

Da die entsprechende Klausel künftig unwirksam sein soll, müssen die adressierten Unternehmen ihre AGB anpassen. Bei einem Zeiteinsatz hierfür von 10 Minuten sowie Lohnkosten von 35,40 Euro/Std. stellt der Regelungsentwurf hierfür **Umstellungsaufwand** von rund **71.000 Euro** dar.

- **Klauselverbot - Vertragslaufzeiten**

Das neue Klauselverbot betrifft Dauerverträge, z.B. Telekommunikation, Zeitschriftenabonnements oder Partnervermittlung.

Unter der Annahme, dass die Neuregelung bei rund 4.300 Unternehmen einmalig **Personalkosten** von rund 50.000 Euro für die Anpassung von AGB (20 Minuten/Fall/35,40 Euro/Std.) sowie

³ Monetarisiert mit 25 Euro/Std.

bei weiteren 2.580 Unternehmen **Sachaufwand** für die Einrichtung elektronischer Kundenbenachrichtigungssysteme von 2.580.000 Euro hervorruft, stellt der Entwurf für diese Neuregelung **Umstellungsaufwand** von **rund 3,3 Millionen Euro** dar.

- **Dokumentationspflichten bei Telefonwerbung**

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands für die neuen Dokumentationspflichten bei Telefonwerbung legt das Ressort Verfahrenszahlen der Bundesnetzagentur (BNetzA) zugrunde: In rund 52.000 Fällen forderte die BNetzA auf Verbraucherbeschwerden hin bei den Unternehmen eine Einwilligungserklärung an (2018). Unter der Annahme, dass die neue Dokumentationspflicht auf Unternehmensseite Personaleinsatz von zehn Minuten/Fall (Lohnkostensatz 32, 20/Stunde) erforderlich macht, stellt der Regelungsentwurf hierfür **jährlichen Erfüllungsaufwand** von **rund 280.000 Euro** dar.

- **Textformerfordernis für Energielieferungsverträge**

Für die neuen Vorgaben zur Textform von Energielieferungsverträgen außerhalb der Grundversorgung stellt der Regelungsentwurf **Umstellungsaufwand** der Unternehmen von **rund 1,9 Millionen** sowie **jährlichen Erfüllungsaufwand** von **rund 1,5 Millionen Euro** dar.

Dabei wurde berücksichtigt, dass die Vertragsanbahnung über das Telefon ein anderes Marketing erfordert, als die Vertragsanbahnung über das Internet:

Bei **telefonischem Kontakt**, für den die Unternehmen **Arbeitskräfte** einsetzen, entstehen bei einem Lohnkostensatz von 17,70 Euro/Std. und einem gemittelten Zeitaufwand von 6,6 Minuten/Fall **Personalaufwand** von **rund 1,2 Millionen Euro p.a.** sowie **Sachaufwand** von **rund 250.000 Euro p.a.**

Für den Vertrieb über das **Internet** verursacht die Einrichtung der erforderlichen IT **einmalige Sachkosten** von **rund 1,4 Millionen Euro** sowie einmalige **Personalkosten** von **rund 600.000 Euro**.

Das BMJV hat diese Kostenfolgen in Abstimmung mit dem **Statistischen Bundesamt** ermittelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verwaltung (Bund)

Mit dem Regelungsvorhaben wird der BNetzA neue Aufgaben zur Überprüfung der Dokumentationspflichten für Telefonwerbung übertragen. Den hierfür entstehenden **jährlichen Personalaufwand** schätzt das Ressort auf rund **292.000 Euro**.

II.2 ‚One in one out‘-Regel

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „**In**“ von **1,7 Mio. Euro** dar.

II.3 Evaluierung

Drei Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung soll nach **wissenschaftlichen Kriterien** und mit **Daten** der Bundesnetzagentur untersucht werden, ob besserer Schutz der Verbraucher vor telefonisch aufgedrängten oder untergeschobenen Energielieferverträgen sowie ein Rückgang unerlaubter Telefonwerbung durch Sanktionierung (**Ziele**) erreicht wurden.

III. Ergebnis

Dem Nationale Normenkontrollrat (NKR) stand für die Durchführung seines Prüfungsauftrags **weniger als ein Tag** zur Verfügung. **Der NKR wurde damit an der Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags gehindert**. Er konnte **nur cursorisch prüfen**, ob das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die Kostenfolgen der Neuregelungen methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt hat.

Der NKR erhebt Einwendungen gegen die Darstellung, weil das Verfahren des BMJV ein **realitätsnahes Bild** der Kostenfolgen **nicht gewährleistet**.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Holtschneider
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Ziel, den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verbessern, deren Position gegenüber der Wirtschaft zu stärken und so faire Verbraucherverträge zu fördern. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass noch weitere Schritte notwendig sind, um dem Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausreichend Rechnung zu tragen.

Begründung:

Verbraucherinnen und Verbraucher werden immer noch viel zu häufig durch wirtschaftlich überlegene Unternehmen übervorteilt. Nach wie vor sind undurchsichtige Vertragsstrukturen und Kostenfallen an der Tagesordnung. Die Regelungen im vorliegenden Gesetzesentwurf sind ein Schritt hin zum fairen Vertragsschluss und zu fairen Vertragsbedingungen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 308 Nummer 9 BGB)

- a) Der Bundesrat bittet sicherzustellen, dass Verbraucher bezüglich ihres Girokontos bei einem Kreditinstitut durch das Gesetz nicht schlechter geschützt werden als bisher. Er gibt dabei insbesondere zu bedenken, dass infolge des im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbots von allgemeinen Abtretungsausschlüssen der Pfändungsschutz eines Girokontos ausgehebelt werden kann.
- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit Bankgeschäfte vom Verbot von generellen Abtretungsausschlüssen ausgenommen

werden können, damit schützenswerte Verbraucherinteressen gewahrt bleiben.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Gesetzentwurf sieht keine Ausnahme vom in § 308 Nummer 9 BGB einzuführenden Verbot von Abtretungsausschlüssen für Kreditinstitute vor.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird lediglich die Wirkung von Abtretungsausschlüssen beziehungsweise -beschränkungen auf Verbraucherkreditverträge thematisiert. Diese Betrachtung greift zu kurz, wie folgende Beispiele zeigen:

Girokonten gehören zum Massengeschäft. Deshalb werden Abtretungsausschlüsse in den AGB der Banken verankert. Mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbot von Abtretungsausschlüssen würde der in den AGB der Banken vorgesehene Abtretungsausschluss unzulässig. Dadurch hätten andere Gläubiger die Möglichkeit, sich Forderungen – z. B. Guthaben auf den Girokonten der Bank – von Verbrauchern abtreten zu lassen. In der Folge könnten diese Gläubiger die dann eigene Forderung des Girokontos gegen die Bank durchsetzen. Selbst das Bestehen eines Pfändungsschutzkontos hindert den Einzug dieser Forderung nicht. Es droht also, dass Verbraucher durch das vorgesehene Verbot von Abtretungsausschlüssen schlechter geschützt sind als bei Bestehen eines Abtretungsverbots.

Zu Buchstabe b:

Bei Bankgeschäften können Abtretungsausschlüsse in vielen (Massen-)Sachverhalten sinnvoll sein. Förderdarlehen beispielweise sind an Bedingungen auch zur Verwendung geknüpft, sind nicht abtretbar und müssen bei Nichteinhaltung ggf. zurückgezahlt werden. Sparbücher müssen vorgelegt werden, wenn eine Auszahlung verlangt wird; eine (Teil-) Abtretung beinhaltet aber nicht die Übergabe des Sparbuchs an den Abtretungsempfänger und kann zu Unklarheiten führen, an wen die Leistung mit schuldbefreiender Wirkung erbracht werden darf. Bausparverträge dienen als Sicherheiten für Darlehen; eine Abtretung gefährdet dieses Darlehen. Das im Gesetzentwurf vorgesehene generelle Verbot von Abtretungsausschlüssen kann auch hier für Verbraucher nachteilig sein. Es liegt gerade im Interesse von Verbrauchern, hier Nachteile zu verhindern.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a₀ – neu – (§ 309 Nummer 9 Satzteil vor Nummer 1 BGB)

In Artikel 1 Nummer 2 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a₀ voranzustellen:

- ,a₀) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen“ die Wörter „oder die regelmäßige entgeltliche Nutzung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen“ eingefügt.“

Begründung:

Das Klauselverbot in § 309 Nummer 9 BGB ist zu eng gefasst. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist auf Vertragsverhältnisse, die „die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand“ haben begrenzt. Fitnessstudioverträge werden von der geltenden und geplanten Regelung nach der Rechtsprechung des BGH jedenfalls dann nicht erfasst, wenn sie keine besonderen Verpflichtungen mit dienstvertraglichem Charakter enthalten (vgl. Urteil vom 8. Februar 2012 – XII ZR 42/10); ob sie bei Vorliegen dienstvertraglicher Verpflichtungen als typengemischte Verträge unter § 309 Nummer 9 BGB fallen, hat der BGH (a. a. O.) ausdrücklich offengelassen.

Die bestehende Regelungslücke soll geschlossen werden durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Norm auf Verträge, die die entgeltliche Nutzung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen zum Inhalt haben. Neben den Fitnessstudioverträgen werden hierdurch Verbraucherinnen und Verbraucher im gesamten Sport- und Freizeitbereich vor zu langen Vertragslaufzeiten geschützt (z. B. bei der regelmäßigen Benutzung von Tennis-, Golf- und Bowlinganlagen, dem dauerhaften Chartern von Segelbooten oder Flatrates in Wellnessseinrichtungen).

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§309 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb BGB)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a sind in § 309 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb nach dem Wort "welcher" die Wörter "einschließlich sämtlicher Kosten" und nach den Wörtern "längeren Laufzeit" die Wörter "unter Berücksichtigung von unentgeltlichen Zuwendungen" einzufügen.

Begründung:

Die Begrenzung des Preisaufschlags für eine einjährige Vertragsbindung gegenüber einer längeren Vertragsbindung muss aus Gründen der Rechtssicherheit so klar wie möglich gefasst werden. Auch muss ausgeschlossen werden, dass durch zusätzliche Anreize wie unentgeltliche Zuwendungen bei längeren Vertragslaufzeiten und Zusatzkosten ausschließlich bei kürzeren Verträgen, zum Beispiel in Form von Bearbeitungsgebühren, der maximal zulässige Preisunterschied von 25 Prozent faktisch ausgehebelt wird.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 312a Absatz 7 – neu – BGB)

In Artikel 1 ist nach der Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. Dem § 312a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Unternehmer hat unbeschadet anderer Vorschriften leicht zugängliche Verfahren zur Verfügung zu stellen, mit denen der Verbraucher nach Vertragsabschluss für das Vertragsverhältnis relevante Erklärungen, insbesondere Kündigung, Widerruf und die Geltendmachung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis (vertragsrelevante Erklärungen) abgeben kann.“

Begründung:

Für Verbraucher besteht in einigen Fällen das Problem, dass sie auf vertragsrelevante Erklärungen wie Kündigung, Widerruf oder die Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen weder eine Zugangsbestätigung noch eine sonstige Äußerung des Unternehmers erhalten oder der Zugang im weiteren Verlauf der Verhandlungen zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer schlicht bestritten wird. Zum Teil ist für Verbraucher auch nicht oder nur schwer erkennbar, auf welchem Weg sie vertragsrelevante Erklärungen überhaupt abgeben können.

Daher sollte in § 312a eine allgemeine Verpflichtung des Unternehmers geschaffen werden, leicht zugängliche Verfahren zur Abgabe von vertragsrelevanten Erklärungen zur Verfügung zu stellen. Da sich die Problematik nicht nur auf die Kündigung von Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beschränkt, bei der ein sogenannter „Kündigungsbutton“ diskutiert wird, sondern auch in den Geschäftsräumen des Unternehmers geschlossene Verträge, beispielsweise über die Nutzung von Fitness-Studios, betrifft, sollte eine Regelung in den allgemeinen Vorschriften über Verbraucherverträge verankert werden. Diese Regelung lässt speziellere Vorgaben unberührt.

Die Abgabe von vertragsrelevanten Erklärungen nach Abschluss eines Verbrauchervertrages ist weder in der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher noch in der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft abschließend geregelt, so dass insoweit keine Kollision mit unionsrechtlichen Vorgaben besteht.

6. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 312c Absatz 3 bis 5 – neu – BGB)

Artikel 4 (§ 41 Absatz 1 Satz 1 EnWG)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. Dem § 312c werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die Wirksamkeit eines telefonisch geschlossenen Fernabsatzvertrages hängt davon ab, dass der Verbraucher den Vertrag in Textform genehmigt, nachdem ihm der Unternehmer sein Angebot auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat. Dies gilt nicht, wenn das Telefonat nicht von dem Unternehmer oder einer in seinem Namen oder Auftrag handelnden Person zum Zwecke der Werbung veranlasst worden ist. § 312d Absatz 1 bleibt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

unberührt.

(4) Der Unternehmer kann das aufgrund des Vertrags Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil in Folge fehlender Genehmigung nach Absatz 3 eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Fordert der Unternehmer den Verbraucher zur Erklärung über die Genehmigung auf, gilt sie als verweigert, wenn der Verbraucher sie nicht binnen zwei Wochen erklärt.

(5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung bei Verträgen über Finanzdienstleistungen.“ ‘

b) Artikel 4 ist zu streichen.

Begründung

Die Belästigung durch überraschende und unerbetene Werbeanrufe ist für eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern bereits seit vielen Jahren ein erhebliches Problem. Die in Artikel 4 vorgesehene Einführung des Textformerfordernisses für Strom- und Gaslieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung löst dieses Problem nicht hinreichend und führt zu keiner signifikanten Verbesserung der Situation der Verbraucher.

Nach dem Schlussbericht der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Evaluierung der verbraucherschützenden Regelungen im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 3. Februar 2017 ist der Energiesektor nur ein Schwerpunkt des Beschwerdeaufkommens gegen Telefonwerbung. Daneben treten Beschwerden vermehrt in den Branchen Telekommunikation, Versicherungs- und Finanzprodukte sowie Printmedien auf (S. 9 und 186 des Schlussberichts). Die Position der Verbraucher muss daher branchenübergreifend und nicht nur im Energiesektor gestärkt werden. Die punktuelle Regelung für Energieversorgungsverträge lässt zudem befürchten, dass Verbraucher zwar in diesem Bereich weniger Werbeanrufen ausgesetzt sein werden, dafür aber eine Zunahme in anderen, nicht geregelten Bereichen eintreten wird.

Im Übrigen besteht eine Schwäche der sog. Textformlösung, wie der oben genannte Schlussbericht hervorhebt, darin, dass die Formunwirksamkeit gerade im Bereich der Energieversorgungsleistungen nicht zur Folge hat, dass der Verbraucher von jeder Zahlungspflicht befreit wird. Ist mit der Leistungserbringung schon begonnen worden, ist vielmehr die häufig komplizierte Rückabwicklung über das Bereicherungsrecht mit Wertersatz durchzuführen (S. 188 des Schlussberichts).

Eine signifikante Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Telefonwerbung lässt sich vielmehr durch die Einführung einer branchenübergreifenden Bestätigungslösung erzielen, wie sie bereits zweimal vom Bundesrat vorgeschlagen worden ist (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Telefonwerbung, Beschluss vom 12. Mai 2017, BR-Drucksache 181/17 (Beschluss); Beschluss vom 27. April 2018, BR-Drucksache 121/18 (Beschluss)) und in Übereinstimmung mit diesen Vorschlägen mit dem vorliegenden Antrag verfolgt wird. Auf den Inhalt der genannten Beschlüsse wird vollumfänglich Bezug genommen. Hervorgehoben sei an dieser Stelle, dass die von der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesregierung geäußerte Befürchtung (Entwurfsbegründung, BR-Drucksache 18/21, S. 11), dass die vorgeschlagene Bestätigungslösung zu Rechtsunsicherheit führe, da die vorgesehenen Ausnahmefälle nicht immer zweifelsfrei feststellbar sein dürften, nicht gerechtfertigt ist. Der vorgeschlagene § 312c Absatz 3 Satz 2 BGB sieht im Rahmen einer Beweislastregel vor, dass die Bestätigungslösung nicht gelten soll, wenn das Telefonat nicht von dem Unternehmer oder einer in seinem Namen oder Auftrag handelnden Person zum Zwecke der Werbung verlasst worden ist. Ob der Telefonanruf mit oder ohne wirksame Einwilligung des Verbrauchers im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 2, 3 UWG erfolgt ist, ist unerheblich. Somit hat der Unternehmer, will er sich auf die Wirksamkeit des nicht in entsprechender Form genehmigten Vertrages berufen, darzulegen und zu beweisen, dass er den Anruf nicht zu Werbezwecken, sondern auf Veranlassung des Verbrauchers vorgenommen hat. Bestehen beim Unternehmer Zweifel, ob ihm dies gelingt, wird er den Weg der Genehmigung gehen müssen. Ein entsprechendes Vorgehen kann er aber selbst bestimmen und in die Wege leiten. Die vorgesehene Ausnahmeregelung führt damit nicht zu Rechtsunsicherheit. Sie bewirkt zudem eine sachgerechte Beschränkung des Anwendungsbereichs der Bestätigungslösung und entkräftet die Kritik der Bundesregierung (Entwurfsbegründung, BR-Drucksache 18/21, S. 11), dass der Anwendungsbereich zu weit gefasst sei, da er grundsätzlich alle telefonisch geschlossenen Fernabsatzverträge erfasse. Für Verträge, bei denen der Verbraucher aus eigenem Antrieb den telefonischen Kontakt zum Unternehmer sucht – wie dies beispielsweise bei Katalogbestellungen, der Beauftragung von handwerklichen Leistungen und ähnlichen Geschäften häufig der Fall ist – gilt die vorgeschlagene Bestätigungslösung gerade nicht, weil sie insoweit eine unverhältnismäßige Erschwernis des telefonischen Geschäftsverkehrs und der Vertragsfreiheit allgemein bedeuten würde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 312i Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 ist nach der Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. § 312i Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „und nach Vertragsschluss für das Vertragsverhältnis relevanten Erklärungen, insbesondere Kündigung, Widerruf und der Geltendmachung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis (vertragsrelevante Erklärungen),“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „ , vertragsrelevante Erklärungen“ eingefügt.“

Begründung:

Für Verbraucher besteht in einigen Fällen das Problem, dass sie auf vertragsrelevante Erklärungen wie Kündigung, Widerruf oder die Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen weder eine Zugangsbestätigung noch eine sonstige Äußerung des Unternehmers erhalten oder der Zugang im weiteren Verlauf der Verhandlungen zwischen dem

Verbraucher und dem Unternehmer schlicht bestritten wird.

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr sind aufgrund des elektronischen Bestellvorgangs geeignete technische Voraussetzungen vorhanden, die ohne nennenswerten Zusatzaufwand auch zur Einrichtung einer automatisierten Zugangsbestätigung genutzt werden können. Mit der Einführung einer verpflichtenden Zugangsbestätigung erhalten Verbraucher mehr Rechtssicherheit darüber, ob und gegebenenfalls wann ihre vertragsrelevanten Erklärungen den Unternehmer erreicht haben. Die Abgabe und der Zugang von vertragsrelevanten Erklärungen nach Abschluss eines Verbrauchervertrages sind weder in der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher noch in der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft abschließend geregelt, so dass insoweit keine Kollision mit unionsrechtlichen Vorgaben besteht.

8. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 312j Absatz 4a – neu – BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

3a. § 312j wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Für den Fall, dass die Bestellung eines Verbrauchers nach Absatz 3 Satz 2 über eine Schaltfläche erfolgt ist und ein Dauerschuldverhältnis begründet hat, muss der Unternehmer auch für die Kündigung dieses Dauerschuldverhältnisses eine leicht auffindbare, barrierefreie, gut lesbare und verständlich beschriebene Schaltfläche (beschriftet mit dem Wort „Vertrag kündigen“) vorsehen. § 312i Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt entsprechend. § 312h bleibt unberührt.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „4a“ ersetzt.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Derzeit ist die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen für die Verbraucherinnen und Verbraucher häufig deutlich schwieriger als deren Abschluss. Sie können ihre Rechtsgeschäfte im Internet zwar mittels einer Schaltfläche zum Bestellen, dem sog. „Bestellbutton“ abschließen, es existiert aber keine korrespondierende niedrighschwellige Kündigungsmöglichkeit. Vielmehr müssen Verbraucherinnen und Verbraucher erst nach der richtigen, für die Adressierung von Kündigungen geeigneten E-Mail-Adresse suchen und den Beweis des Zugangs der Kündigungserklärung antreten, wenn keine Empfangsbestätigung seitens des Unternehmens verschickt wird.

Da es keine europarechtliche Harmonisierung des Kündigungsprozesses (etwa über die Verbraucherrechterichtlinie) gibt, können die Unternehmen weitestgehend selbst die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Modalitäten der Kommunikation und damit des digitalen Kündigungsprozesses bestimmen. Der deutsche Gesetzgeber hat die Formerfordernisse an eine Kündigung zwar verringert und mit dem Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom 17. Februar 2016 (BGBl. S. 233) klargestellt, dass auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Erklärungen wie die einer Kündigung keine strengere Form als die Textform vorgesehen werden darf. Diese gesetzlichen Anpassungen haben jedoch die praktischen Probleme der Kündigungserklärung und deren Zugangs nicht gelöst.

Durch die Einführung einer mit dem Bestellvorgang korrespondierenden Pflicht der Unternehmen, für den Kündigungsvorgang (ebenfalls) eine leicht auffindbare, barrierefreie, gut lesbare und verständlich beschriebene Schaltfläche vorzusehen, wird der Aufwand, bestehende nicht mehr gewünschte Langzeitverträge zu kündigen, deutlich gesenkt.

Die gesetzliche Festlegung einer verpflichtenden Empfangsbestätigung für die Kündigungserklärung verschafft Verbraucherinnen und Verbrauchern auch mehr Rechtssicherheit. Beide Neuregelungen beseitigen das derzeit im Kündigungsprozess bestehende strukturelle Ungleichgewicht.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung zu Buchstabe a.

9. Zu Artikel 2 (Artikel 229 § ... < > EGBGB)

In Artikel 2 ist in Artikel 229 § ... <einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung> wie folgt zu fassen:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz für faire Verbraucherverträge

(1) § 309 Nummer 9 Buchstabe b und c des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf ein Schuldverhältnis, das vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 2 dieses Gesetzes] entstanden ist, ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages nach Ablauf von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Satz 2] in Ansehung der Voraussetzungen stillschweigender Verlängerungen des Vertragsverhältnisses ab diesem Tag sowie von Kündigungen, die ab diesem Tag ausgesprochen werden, Anwendung. Zur Anpassung bestehender Schuldverhältnisse kann der Verwender die beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform anbieten. Die Zustimmung des Vertragspartners zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Verwender gilt als erteilt, wenn dieser dem Verwender seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Der Verwender hat den Vertragspartner auf die Folgen seines

Schweigens hinzuweisen.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf ein Schuldverhältnis, das vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 2 dieses Gesetzes] entstanden ist, in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung Anwendung.“

Begründung:

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll durch die geplante Beschränkung von Laufzeitvereinbarungen bei bestimmten Dauerschuldverhältnissen die Wahlfreiheit der Verbraucher gestärkt und der Wettbewerb gefördert werden. Diese Zielsetzung lässt sich indes kurz- sowie mittelfristig nicht in ausreichendem Maße erreichen, wenn zwar Neuverträge, nicht jedoch auch Bestandsverträge von dem Anwendungsbereich des § 309 Nummer 9 BGB-E erfasst würden. Daher lässt sich die Position der Verbraucher lediglich dann signifikant stärken, wenn Bestandsverträge jedenfalls im Bereich der stillschweigenden Vertragsverlängerung sowie Kündigung von der geplanten Änderung des AGB-Rechts profitieren.

Die im Sinne einer teilweisen unechten Rückwirkung vorgeschlagene Fassung des Artikel 229 § ... Absatz 1 EGBGB, dessen Rechtsfolgen lediglich Vertragsverlängerungen und Kündigungen nach dem Stichtag betreffen, steht hierbei auch im Einklang mit den geltenden verfassungsrechtlichen Grundsätzen. So handelt es sich bei den in § 309 Nummer 9 BGB genannten Dauerschuldverhältnissen gerade nicht um vergangene oder abgeschlossene Sachverhalte, da ihnen typischerweise die Möglichkeit einer stillschweigenden Vertragsverlängerung respektive Kündigung innewohnt, die Fortsetzung des jeweiligen Vertragsverhältnisses mithin allein vom Willen des Verbrauchers abhängig und somit ungewiss ist. Dementsprechend fehlt es nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit an einer gesicherten Rechtsposition des Unternehmers, welche der vorgeschlagenen Fassung des Artikel 229 § ... EGBGB unter dem Blickwinkel des Vertrauensschutzes entgegenstehen könnte.

Die vorgeschlagene Übergangsregelung in Artikel 229 § ... Absatz 1 Satz 1 EGBGB gewährleistet ausreichend Zeit für die Umstellung der Vertragsbedingungen und gibt den Unternehmen die notwendige Planungssicherheit. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Unternehmen ohnehin verpflichtet sind, ihre Vertragsbedingungen und Kommunikationsprozesse für Neuverträge umzustellen, sofern sie an dem Modell automatischer Vertragsverlängerungen festhalten wollen. Bei einer Einbeziehung von Bestandsverträgen ist daher nicht mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen. Schließlich soll Artikel 229 § ... Absatz 1 Satz 2 und 3 EGBGB durch eine an die Vorschrift des § 675g Absatz 1 und 2 BGB angelehnte Regelung die notwendigen Rahmenbedingungen für die Anpassung bestehender Schuldverhältnisse an die neue Rechtslage schaffen.

10. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- a) Der Bundesrat befürwortet ausdrücklich die geplante Einführung einer bußgeldbewährten Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Nachweispflicht für telefonisch werbende Unternehmen bezüglich der erteilten Einwilligungen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Telefonwerbung.
- b) Der Bundesrat sieht in der geplanten Einführung eines Textformerfordernisses für telefonisch abgeschlossene Fernabsatzverträge mit Strom- und Gaslieferungsunternehmen einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor ungewollten Verträgen bzw. Vertragskonditionen in der Energiebranche.
- c) Der Bundesrat hält jedoch eine sektorielle Beschränkung der sog. Bestätigungslösung auf die Energiebranche für unzureichend. Er gibt zu bedenken, dass ein verbesserter Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor aufgedrängten oder untergeschobenen Verträgen auch in anderen Branchen notwendig ist (z.B. zum Schutz vor sogenannten Abo-Fallen im Zusammenhang mit der Bestellung von Zeitschriften).

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die geplante Einführung einer bußgeldbewährten Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Nachweispflicht für telefonisch werbende Unternehmen (Artikel 3 des Gesetzentwurfs) ist geeignet, illegale Telefonwerbung wirksam und nachhaltig einzudämmen. Die Dokumentation muss nach § 7a Absatz 1 UWG-E „in angemessener Form“ erfolgen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll zur Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs die Bundesnetzagentur Hinweise veröffentlichen. Eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren und ein Bußgeldrahmen von bis zu 50 000 Euro bei Verstößen gegen die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht erscheinen angemessen, um die Unternehmen zur Einhaltung dieser Pflichten anzuhalten und eine wirksame behördliche Kontrolle durch die zuständige Bundesnetzagentur zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b:

Die geplante Einführung der Bestätigungslösung für den Abschluss von Strom- und Gaslieferungsverträgen (Artikel 4 des Gesetzentwurfs) wird ausdrücklich begrüßt, da sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf dem Gebiet des Energiesektors einen umfassenden Schutz bietet:

Durch Änderung des § 41 Absatz 1 Satz 1 EnWG soll künftig geregelt werden, dass Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne von § 126b BGB bedürfen. Nach dem Regelungsvorschlag gilt das Textformerfordernis unabhängig davon, ob der Energielieferungsvertrag telefonisch oder im Rahmen eines Haustürgeschäftes abgeschlossen wurde. Für den Fall eines telefonischen Vertragsschlusses soll es zu Recht nicht darauf ankommen, ob der Anruf zu Werbezwecken vom Unternehmen ausging oder von den Verbraucherinnen und Verbrauchern getätigt wurde. Bei Nichtwahrung

der Textform ist der Liefervertrag gemäß § 125 Satz 1 BGB nichtig. Anderweitige Informationspflichten des Unternehmers, wie beispielsweise nach § 312d BGB, bleiben von dem Entwurf unberührt. Ein etwaiges Widerrufsrecht der Verbraucherinnen und der Verbraucher bleibt von der Einführung des Textformerfordernisses ebenfalls unberührt.

Zu Buchstabe c:

Nach der Gesetzesbegründung zu Artikel 4 erfolgt die Einführung der Bestätigungslösung auf dem Energiesektor „zum verbesserten Schutz der Verbraucher vor aufgedrängten oder untergeschobenen Verträgen mit Energielieferanten“.

Für die Verbraucherinnen und Verbraucher wäre es jedoch nicht nachvollziehbar, die Erforderlichkeit einer Genehmigung bzw. Bestätigung eines telefonisch abgeschlossenen Vertrags auf die Energiebranche zu begrenzen. Denn es liegt auch in anderen Branchen sowohl im Verbraucherinteresse als auch im Interesse eines fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor aufgedrängten oder untergeschobenen Verträgen zu schützen. So würde etwa eine Geltung der Bestätigungslösung auch im Zeitschriftenmarkt, einen wirksameren Verbraucherschutz vor sogenannten Abo-Fallen ermöglichen.

Eine Bestätigungslösung sollte zudem nicht nur den Schutz vor unseriösen Unternehmen zum Ziel haben, sondern darüber hinausgehen. Denn auch im Zusammenhang mit Anrufen von oder bei seriösen Unternehmen kommt es häufig zu Missverständnissen über den Abschluss eines Vertrags oder die besprochenen Vertragskonditionen. Derartige Missverständnisse treten vor allem bei Verträgen mit komplexeren Vertragsinhalten sowie bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf und lassen sich vermeiden, indem sich die Verbraucherinnen und Verbraucher die Vertragskonditionen noch vor Wirksamwerden des Vertrags in Ruhe durchzulesen und bei offenen Fragen oder festgestellten Missverständnissen eine Klärung mit dem Unternehmer herbeiführen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrats zur Kenntnis. Sie wird gemäß der Gegenäußerung zum Antrag Nummer 8 prüfen, inwieweit die Einführung eines sogenannten Kündigungsbuttons zur Verbesserung des Schutzes von Verbraucherinnen und Verbrauchern notwendig und umsetzbar ist.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 308 Nummer 9 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob es besonderer Regelungen bedarf, damit der Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern hinsichtlich ihrer Girokonten nicht verschlechtert wird, wenn Banken keine Abtretungsverbote mehr mit ihren Kundinnen und Kunden hinsichtlich der Auszahlungsansprüche der Kundinnen und Kunden aus den Giroverträgen vereinbaren können.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob es Ansprüche aus Bankgeschäften gibt, die im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher vom Anwendungsbereich des § 308 Nummer 9 BGB ausgenommen werden sollten.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a0 –neu (§ 309 Nummer 9 Satzteil vor Nummer 1 BGB)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob der Anwendungsbereich des Klauselverbots in § 309 Nummer 9 BGB auf Verträge über die regelmäßige entgeltliche Nutzung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen ausgedehnt werden sollte. Derzeit werden die Laufzeitregelungen in solchen Verträgen anhand der Generalklausel in § 307 BGB geprüft, wobei allerdings nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die in § 309 Nummer 9 BGB zum Ausdruck kommenden Wertungen zu Laufzeitregelungen bei Prüfung zu berücksichtigen sind.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 309 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb BGB)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Durch § 309 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb BGB-neu wird eindeutig geregelt, dass auf den durchschnittlichen Monatspreis für die angebotenen Leistungen abzustellen ist.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 312a Absatz 7 – neu – BGB)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Einen Bedarf für eine Regelung, die Unternehmerinnen und Unternehmer verpflichtet, Verbraucherinnen und Verbrauchern unabhängig von der Art des abgeschlossenen Verbrauchervertrags zu ermöglichen, alle „vertragsrelevanten Erklärungen“ in einem leicht zugänglichen Verfahren abzugeben, sieht die Bundesregierung nicht. Gerade bei Vertragsschlüssen im stationären Einzelhandel besteht grundsätzlich die für die Verbraucherinnen und Verbraucher leicht erkennbare Möglichkeit, am Ort des Vertragsschlusses die vertragsrelevante Erklärung abzugeben. Für im Rahmen des Fernabsatzes geschlossene Verbraucherverträge ist auf die Regelung des § 309 Nummer 13 Buchstabe b) BGB hinzuweisen, nach der vertragsrelevante Erklärungen grundsätzlich in Textform abgegeben werden können. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Vorhaltung zusätzlicher leicht zugänglicher Verfahren, um zum Beispiel Gewährleistungsrechte geltend zu machen, ist nach Ansicht der Bundesregierung nicht erforderlich.

6. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 312c Absatz 3 bis 5 – neu – BGB)

Artikel 4 (§ 41 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab und hält an Artikel 4 des Gesetzesentwurfs fest.

Die Bundesregierung hat mit der in § 41 Absatz 1 Satz 1 EnWG vorgesehenen Regelung für den Energiebereich die Grundintention der vom Bundesrat schon in der Vergangenheit wiederholt vorgeschlagenen Bestätigungslösung aufgegriffen, um so Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor telefonisch aufgedrängten beziehungsweise untergeschobenen Verträgen zu schützen. Die Regelung betrifft einen Bereich, der sich gemäß den Ausführungen des Schlussberichts der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Evaluierung der Verbraucherschützenden Regelungen im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 3. Februar 2017 (Schlussbericht), den Jahresberichten 2017, 2018 und 2019 der Bundesnetzagentur und der Untersuchung „Ungewollte Wechsel auf dem Strom- und Gasmarkt“ des Marktwächters Energie vom November 2018 als besonders anfällig für unseriöse Geschäftspraktiken erwiesen hat. Die Einführung eines Formerfordernisses, dem grundsätzlich alle telefonisch geschlossenen Verbraucherverträge unterliegen, wird als zu weitgehend abgelehnt. Ein entsprechender Bedarf ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schlussbericht.

Eine hinreichend praktikable Eingrenzung der telefonisch abgeschlossenen Verbraucherverträge, die eine formgebundene Bestätigung verlangen, erfolgt auch nicht durch die vom Bundesrat in § 312c Absatz 3 Satz 2 BGB – neu – vorgesehene Regelung. Diese birgt ein erhebliches Potential an Rechtsunsicherheit, da nicht selten Schwierigkeiten bei der Feststellung bestehen dürfte, wer das zum Vertragsabschluss führende Telefonat veranlasst hat.

7. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 312i Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 BGB)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Notwendigkeit einer generellen Verpflichtung der Unternehmerinnen und Unternehmer, bei im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossenen Verträgen eingegangene „vertragsrelevante Erklärungen“ unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen, wird nicht gesehen. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die von der Regelung ebenfalls erfassten Verträge zwischen Unternehmern und Unternehmern. Auch Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre vertragsrelevanten Erklärungen grundsätzlich auf einem dauerhaften Datenträger speichern und so zu Beweis-zwecken vorhalten.

8. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 312j Absatz 4a – neu – BGB)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

9. Zu Artikel 2 (Artikel 229 § ... des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, inwieweit die Übergangsregelungen zu dem Gesetzentwurf noch geändert werden sollten.

10. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis.